

vorläufige Einstellung des Verfahrens (§§ 164, 165) oder durch Erhebung der Anklage (§ 168).

Der Staatsanwalt kann das Verbrechen unter den gleichen Voraussetzungen einstellen, die vorstehend für das Untersuchungsorgan erörtert sind: „... wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist“ (wobei es hier keine gesetzlich fixierten Beschränkungen nachgeordneter Staatsanwälte zugunsten übergeordneter Staatsanwälte gibt; die Berichtspflicht und die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte schließen Fehlentscheidungen aus), oder „..... wenn festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen begangen hat“ (§ 164 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Außerdem kann der Staatsanwalt das Verfahren in einem Fall einstellen, in dem das Untersuchungsorgan nicht einstellen darf, nämlich dann, „wenn nicht festgestellt ist, daß der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat“ (§ 164 Abs. 1 Nr. 3), wenn also „mangels Beweises“ eingestellt werden soll. Daß eine „Einstellung wegen Geringfügigkeit“ auf Grund des einstweilen noch fortgeltenden § 153 der alten Strafprozeßordnung ausschließlich Sache des Staatsanwalts ist, wurde bereits erwähnt.

Auch für die „vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt“ (§ 165) gelten die im § 159 für vorläufige Einstellungen durch das Untersuchungsorgan auf gestellten Bedingungen: Unbekanntsein des Täters und Abwesenheit oder nachträgliche Geisteskrankheit oder sonstige schwere Erkrankungen des Beschuldigten (§ 165 Nr. 1 und 2). Der Staatsanwalt kann aber darüber hinaus die vorläufige Einstellung verfügen, wenn die zu erwartende Strafe neben einer wegen eines anderen Verbrechens verhängten oder zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fällt (§ 165 Nr. 3) oder wenn der Beschuldigte wegen des begangenen Verbrechens einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird (§ 165 Nr. 4).

Für die Pflicht des Staatsanwalts, seine Einstellungsverfügung zu begründen und dem Anzeigenden einen

begründeten Einstellungsbescheid zu geben, gilt das gleiche wie für die entsprechende Pflicht des Untersuchungsorgans (§§ 160, 166). Auch dem vom Staatsanwalt vorläufig eingestellten Verfahren ist — und zwar in allen vier Fällen des § 165 — Fortgang zu geben, „wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind“ (§§ 161, 166).

Die „Erhebung der Anklage“ (§ 168) geschieht entweder durch den beim Gericht zu stellenden Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls (vgl. § 254 fl.), der bei Verbrechen Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten oder Besserungsarbeit, bei Übertretungen Besserungsarbeit und Geldstrafen aussprechen kann (§ 254 Abs. 1; vgl. dazu für die Übergangszeit § 4 des Einführungsgesetzes), oder durch Einreichung der Anklageschrift, deren wesentlicher Inhalt im § 169 des Gesetzes festgelegt ist.

Die Anklageschrift ist die Krönung des Ermittlungsverfahrens. Mit ihrer Einreichung wird das Strafverfahren gegen den Beschuldigten beim Gericht anhängig (§ 171). Der Beschuldigte bleibt in der Sprache des neuen Gesetzes „Beschuldigter“, bis er durch den Gerichtsbeschuß über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 176) zum „Angeklagten“ wird (§ 170); „Angeschuldigte“ gibt es nicht mehr. Weggefallen ist die im alten Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer Zurücknahme der Anklage „bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung“. Mit Recht geht das Gesetz von der Erwägung aus, daß der Staatsanwalt sich eingehend zu überlegen hat, ob er einen Menschen anklagt. Hat er ihn angeklagt, dann hat der Angeklagte auch ein Recht auf die Entscheidung des Gerichts. Gelangt der Staatsanwalt nach Anklageerhebung zu der Überzeugung, daß seine Anklage falsch war, dann muß er eben — nicht anders als dann, wenn er sich im Laufe der Hauptverhandlung von der Unschuld des Angeklagten überzeugt hat — selbst vom Gericht den Freispruch des Angeklagten fordern.

Der neue Strafprozeß:

Das gerichtliche Verfahren erster Instanz

Von Helene K l e i n e, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Das gerichtliche Verfahren erster Instanz ist im vierten Kapitel (§§ 171 bis 273) des Gesetzes geregelt, und zwar mit allen besonderen Verfahrensarten: beschleunigtes Verfahren, Hauptverhandlung gegen Flüchtige, Privatklageverfahren, richterlicher Strafbefehl, Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen, Verfahren bei selbständigen Einziehungen, Schadensersatzansprüche. Das Kapitel umfaßt 103 Paragraphen, die in zehn Abschnitte unterteilt sind. Die Bestimmungen werden ergänzt durch die Vorschriften des Allgemeinen Teils, die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit im zweiten Kapitel zusammengefaßt sind. Diese Vorschriften sind von grundlegender Bedeutung für das gerichtliche Verfahren überhaupt, denn auch die Bestimmungen für das Verfahren zweiter Instanz, der Kassation und der Wiederaufnahme nehmen weitgehend darauf Bezug.

Die das gerichtliche Verfahren erster Instanz beherrschenden Prinzipien sind insbesondere: das Prinzip der Verantwortung, Unabhängigkeit und Autorität des Gerichts, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung, der Erforschung der materiellen Wahrheit und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Entsprechend dem Zweck des Gesetzes, die beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts zu gewährleisten und die schnelle und gerechte Bestrafung der Schuldigen zu sichern, ist auch für diesen Verfahrensabschnitt das System der Fristen als Mittel der Beschleunigung des Verfahrens eingeführt. Der Verzicht auf alle überflüssigen, den Gang des Verfahrens hemmenden Förmlichkeiten schafft die Voraussetzungen für ein beschleunigtes und konzentriertes Verfahren.

Der erste Abschnitt (§§ 171 bis 180) des Kapitels regelt das gerichtliche Verfahren vom Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Gericht bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens.

Der im sozialistischen Staat herrschende Grundsatz der konkreten Bestimmung und klaren Abgrenzung der

von den staatlichen Organen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu übernehmenden Verantwortung findet seinen Niederschlag im § 171. Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig. In diesem Zeitpunkt tritt das Verfahren aus dem Ermittlungsstadium heraus. Das gerichtliche Verfahren beginnt. Die Verantwortung für die Durchführung des Strafverfahrens liegt nunmehr allein beim Gericht. Dementsprechend bedarf das Gericht für keine seiner Entscheidungen, die es in diesem Abschnitt des Verfahrens zu treffen hat, einer besonderen Zustimmung des Staatsanwalts, ebensowenig natürlich einer Zustimmung des Angeklagten. Handelt es sich um Entscheidungen durch Beschluß, so sind die Beteiligten nach Maßgabe der Vorschrift des § 30 lediglich anzuhören. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 227 Abs. 2, wonach das Kreisgericht die Verweisung einer Sache an das Bezirksgericht auszusprechen hat, wenn der Staatsanwalt auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung bei dem Kreisgericht die Verweisung an das Bezirksgericht beantragt. Diese Ausnahme erklärt sich aus § 49 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 und Buchst. b GVG, wonach die sachliche Zuständigkeit bei besonders schweren Wirtschaftsverbrechen und in anderen bedeutsamen Strafsachen von dem Staatsanwalt bestimmt wird.

Im Mittelpunkt der Vorschriften über das Verfahren erster Instanz steht § 176, durch den der Eröffnungsbeschuß als die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens charakterisiert wird. Das bedeutet, daß der Eröffnungsbeschuß den tatsächlichen und rechtlichen Inhalt und Umfang sowie die Richtung des Strafprozesses bestimmt, daß er die Grundlage der Hauptverhandlung und den Ausgangspunkt für die vom Ergebnis der Hauptverhandlung abhängige Urteilsfindung bildet. Durch ihn werden der Staatsanwalt und der Angeklagte in die Lage versetzt, sich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten. Die große Bedeutung des Eröffnungs-